

Beschl.-Nr. 4

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 24.04.2020

Betreff: Bebauungsplan Nr. 10-105/1 "Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße/Teilbereich 1"; Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen

Referent: i. A. Architektin Sonja Geiner

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit 10 gegen 0 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Im Bebauungsplan Nr. 10-105/1, "Gewerbegebiet Münchnerau - An der Fuggerstraße/ Teilbereich 1" werden Betriebsleiterwohnungen ausnahmsweise zugelassen soweit:
 - Eine schlüssige Darstellung zur Erforderlichkeit der Betriebsleiterwohnung dem Bauantrag beigefügt ist,
 - die Wohnflächen nur bis zu 15% der beantragten gewerblichen Hauptnutzfläche, maximal bis zu einer maximalen Größe von 180 m² beträgt,
 - die Betriebsleiterwohnung in das Gesamtkonzept integriert ist,
 - durch eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung sichergestellt wird, dass durch die Betriebsleiterwohnung keine Einschränkungen für bestehende und zukünftige Betriebe gem. den festgelegten flächenbezogenen Schalleistungspegel ausgehen.
3. Dem Liegenschaftssenat wird empfohlen, bei zukünftigen Grundstücksveräußerungen Regelungen hinsichtlich Betriebsleiterwohnungen mit aufzunehmen.

Landshut, den 24.04.2020

STADT LANDSHUT



Alexander Putz
Oberbürgermeister

